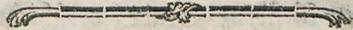




VI. 4^o 21.^l

(cont. 2, 496^c)





Von Gottes Gnaden, Wir
Ernst Friederich,
 Herzog zu Sachsen &c. &c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Shnerachtet bereits in den Jahren 1622. 1680.
 1690. 1738. 1743. 1773. und 1781. in An-
 sehung der Keimlichkeit auf Gassen und Straßen
 X I des



Der hiesigen Residenz-Stadt, verschiedene Policy-Befugungen getroffen worden; So hat doch leider! die Erfahrung gezeiget, daß solche größtentheils bishero unbefolget geblieben, vielmehr wahrzunehmen gewesen, daß durch öffentliche Miststätten und Ableitungen der Cloacke auch Anhäufung anderer Unreinigkeiten selbst in den Hauptstraßen der hiesigen Stadt, nicht nur ein widriger Anblick und übler Geruch, sondern auch eine der Gesundheit — besonders in der wärmern Jahres-Zeit, höchst nachtheilige Ausdünstung überhand nehmen will.

Wir haben dahero nach dem Beyspiel anderer Residenzen und Landstädte Uns gnädigst bewogen gesehen, zu Handhabung guter Ordnung auch in Ansehung dieses Policy- Gegenstandes, nachfolgende ernstgemeßene Vorkehrung zu treffen:

1)

1) Soll hinführo keinem Haus - Besizer und Inwohner, wenn er nicht darzu besonders privilegirt ist, und sich mit einer Concession zu legitimiren vermag, erlaubet seyn, aussen vor seinem Hause und auf der öffentlichen Gasse eine Miststätte anzulegen. Dahero denn alle dergleichen bereits allschon vorhandene unprivilegirte Miststätten bey Fünf Reichsthaler Strafe innerhalb 14. Tagen von Zeit der Publication dieses Unfers Mandats, gänzlich hinweg geschaffet, die einmal privilegirten Miststätten aber, mit einem tüchtigen Deckel versehen und gänzlich zugedecket, auch

2) binnen dieser nehmlichen Frist und bey gleichmäßiger Strafe, alle Ableitungen der Miststätten und Cloacke, wenn es anders nur möglich ist, und geschehen kann, so angelegget werden sollen, damit von den hievon abfließenden
Un-

Anreinigkeiten, wo möglich, nicht das mindeste auf Gassen und Straßen laufen, und folglich aller widrige Anblick, übler Geruch und schädliche Ausdünstung vermieden bleiben möge.

3) Wenn Düngung gefahren wird, solche aber wegen Enge des Hofraums, innerhalb des Hauses nicht aufgeladen werden könnte, sondern zuvor heraus auf die Gasse getragen werden müßte; So hat der Besitzer derselben, wie zeithero öfters geschehen, sothane Düngung nicht mehr Tags oder Abends zuvor, sondern vielmehr erst an dem nemlichen Tage, wenn solche gefahren wird, heraus auf die Gasse schaffen, sodann aber innerhalb 2 Stunden nach der letztern Fuhr, den Platz vor seinem Hause, wo die Düngung gelegen, vollkommen wieder säubern zu lassen.

4) Ist

4) Ist es Niemanden erlaubt, seine l. v. Nothdurft, welches zeithero bisweilen zur Nachtzeit geschehen, auf öffentlicher Gasse und Straßse zu verrichten.

Und auf gleiche Weise ist auch alle Unreinigkeit vor den Gasthöfen, Bierhäusern und Schenken sorgfältig und dergestalt zu vermeiden, daß hinführo keinem Biergaste und Niemand mehr nachzusehen, aussen am Hause sein l. v. Wasser abzuschlagen.

Desgleichen soll auch

5) überhaupt nichts unflätiges auf die Gassen und Straßen der Stadt geschüttet oder geworfen, mithin keine Scherben, Ziegelstücke, Steine, Schlacken, Erde, Schutt und anderer Unrath, weder vor die Häuser und Gebäude in
der

der Stadt, noch aufferhalb der Stadt an die öffentlichen Spasiergänge hingeschmissen werden, weshalb dann.

6) die Gerber, in Ansehung ihrer Loherde, ingleichen die Metzger und andere Personen, welche in ihren Häusern schlachten oder schlachten lassen, wegen Ausschüttung des Blutes, ein gleiches zu beobachten, auch

7) sämtliche hiesige Einwohner ernstlich angewiesen werden, die Steiben zwischen den Häusern alljährlich viermal von allem sich gesammelten Unrath sauber reinigen zu lassen.

Gleichwie nun hiernächst:

8) es dabey sein Bewenden behält, daß wie zithero geschehen, die Plätze vor den Häusern
wö-

wöchentlich einmal, und zwar am Samstag Abends, ordentlich und rein gekehret werden; Also ist jedoch das Kehrlicht nicht auf Haufen liegen zu lassen, vielmehr alsogleich wegzuschaffen. Ferner hat aber annoch auffer diesem

9) jeder Hausbesitzer täglich dafür zu sorgen, daß Morgens um 8 Uhr weder Menschen- noch Viehkoth, noch der mindeste andere Unflath vor seinem Hause, so weit dessen Bezirk reicht, anzutreffen, vielmehr alle diese Unreinlichkeit bis um jene Zeit schon weggekehret sey. Und sollte etwa

10) jemand Holz anfahren, Holz machen, Fässer pichen, oder sonsten etwas vornehmen lassen, wodurch die Straße vor seinem Hause unsauber gemachet würde; so sind diese unreinlichen Ueberbleibsel von kleinen Spänen und Ge-

Gestroh, alsogleich zusammen zu kehren und fortzuschaffen. Derjenige nun der

11) den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Punct dieses Unfers Landesherrlichen Mandats entgegen zu handeln sich unterfangen wird, soll ohne weiters und ohne Ansehen der Person, in Zween Rthlr. unnachlässige Strafe verfallen, hiebey auch die Häuser-Besitzer und Miethleute, für ihre Kinder, Dienstgesinde und Tagelöhner zu haften verbunden seyn, ganz unvermögende Personen hingegen sollen am Leibe gestraft werden. Damit aber

12) noch über dieses auch der hiesige Markt, als der erste öffentliche Platz, so viel möglich sauber und rein erhalten werden möge; So ist solcher wöchentlich zweymal, und zwar Mittwochs und Sonnabends nach den geendigten
Wo-

Wochen-Märkten alles Fleißes zu Fehren, und hat Magistratus darauf zu sehen, daß hierinnen pünctliche Ordnung gehalten — und das Kehricht auf Hausen ebenfalls nicht liegen gelassen, sondern nach dem Kehren jedesmal gleich hinweg geschaffet werde; Wie denn auch endlich gedachter Magistrat gleichmäßige Vor-
 sehung dahin zu treffen, daß die unförmliche weit hervorragende hölzerne Dachrinnen, deren Wasser-Abgus nicht nur im Winter bey dem Schmelzen des Schnees, sondern auch in andern Jahreszeiten bey einfallenden Regenwetter, die Straßen zum Gehen und Fahren sehr unbequem macht, nach und nach zumal in den Hauptstraßen abgeschaffet — und die Wasser-Abgüße mittelst blecherner an der Wand des Hauses herunter zu führender Schläuche abgeleitet werden mögen.

Wir gebiethen demnach hiemit aus Landes-
 herrlicher Macht und Gewalt, daß diesem Un-
 serm Fürstlichen Mandat von Unsern getreuen
 Bürgern und Inwohnern Unserer Residenz ge-
 bührend nachgelebet — dahingegen aber die
 Uebertreter desselben, zur gebührenden Bestra-
 fung angezeigt werden sollen, weshalb Wir
 denn, damit sich dieserwegen Niemand mit der
 Unwissenheit entschuldigen, sondern sothanes
 Mandat zu jedermanns Wissenschaft gelangen
 möge, selbiges zum Druck zu befördern und wei-
 ters öffentlich bekannt zu machen befohlen, an-
 bey auch Uns annoch dahin erklären: Daß
 sämmtliche vorbenannte eingehende Strafgebühren
 zum Besten des hiesigen Armen-Instituts ver-
 wendet — hievon aber dem Denuncianten, un-
 ter Verschweigung seines Namens, jedesmal ein
 Drittel gereicht und abgegeben werden solle.

Ur-

) II (

Urkundlich haben Wir solches Mandat eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Innsiegel wissentlich bekräftigen lassen.

So geschehen Coburg zur Ehrenburg den
9. October 1790.



(11)

Die Handschrift hat in der That eine
ganz andere Art und Weise der
Schreibung als die meisten Handschriften
des Mittelalters. Sie ist sehr
klar und deutlich geschrieben.
Die Buchstaben sind sehr
gleichmäßig und schön.
Die Schrift ist eine
gute Probe der
Handschrift des
15. Jahrhunderts.



Pon Wd 2644 ✓

Wd

ULB Halle 3
001 506 579

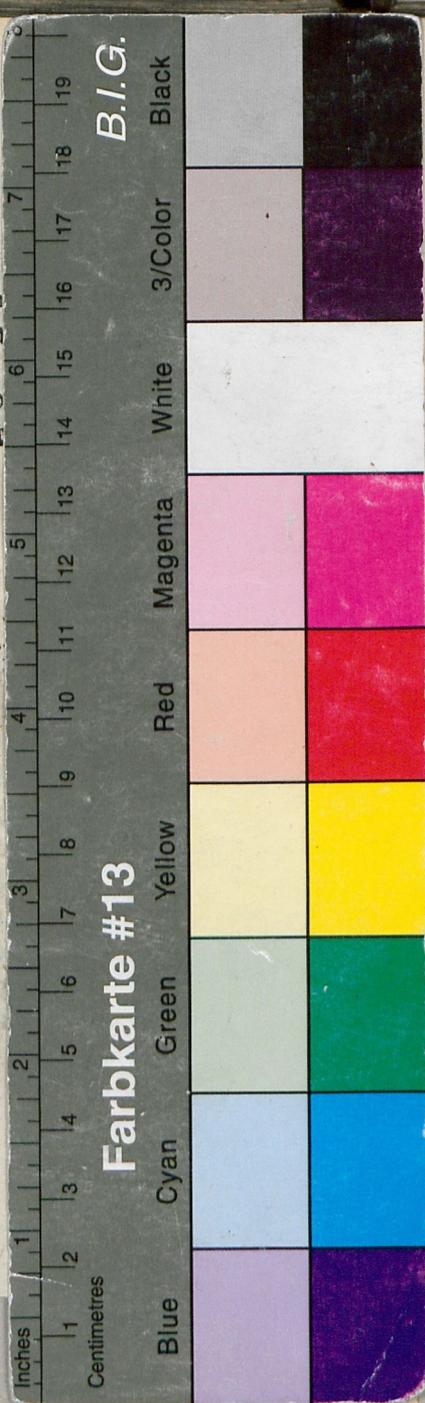


TA → OL

nc







15

28

Von Gottes Gnaden, Wir
Ernst Friederich,
Herzog zu Sachsen &c. &c.

Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Shnerachtet bereits in den Jahren 1622. 1680.
1690. 1738. 1743. 1773. und 1781. in An-
sehung der Reinlichkeit auf Gassen und Straßen
XXI der